

Vogtländischer Anzeiger.

16. Stück.

Sonnabends den 16. April 1808.

Die schwedische Land- und Seemacht.

Die schwedische Armee besteht aus angeworbenen und eingetheilten Truppen. Die Erstern machen den geringern Theil aus, und werden zu Garnisdiensten gebraucht. Sie erhalten ihren Sold von der Krone. Die Andern sind über das ganze Reich vertheilt, und haben diese Einrichtung seit den Zeiten Karls XI. Alle Officiere, vom Höchsten bis zum Geringsten, haben statt des Soldes gewisse von allen Abgaben befreiete Krongüter, die sie entweder selbst bewirtschaften oder verpachten. Die Gutsbesitzer, sowohl Adelige als Unadelige, sind wegen der Stellung und Unterhaltung der eingetheilten Truppen in Rotten abgetheilt. Jede Rotte wirbt den Soldaten auf so gute Bedingungen, als sie ihn erhalten kann, versorgt ihn mit einer Wohnung, die gewöhnlich in einem Häuschen mit nöthiger Stallung besteht, mit einer Wiese, freiem Holze, freier Weide, einem bestellten Ackerstücke von 1 bis 2 Tonnen Ausfaat, etwas Geld u. s. w. Diese Unterhaltung ist jedoch nicht in allen Provinzen gleich. Die Montur und die Waffen schafft in einigen Gegenden der König an, in andern

muß sie die Rotte nach einer gewissen Taxe bezahlen; doch muß die Rotte überall für eine gewöhnliche Kleidung außer dem Dienste sorgen. Später entstandene Höfe, die in der Rotteneintheilung nicht mitbegriffen sind, bezahlen dafür eine gewisse Abgabe. Mit der Cavallerie verhält es sich auf eine ähnliche Art. Das ganze Verhältniß der Stellung und Unterhaltung des Militärs beruht auf förmlichen Verträgen zwischen der Krone und den Rotten. Ueberdieß giebt es in allen Provinzen noch eine Reserve. In Finnland entspricht sie der halben Stärke eines jeden Regiments; in Schweden ist die Stärke der Reserve verschieden; auch ist sie hier nicht so gut eingerichtet als dort.

Die eingetheilten Truppen sind keine ungesübte Landmiliz, sondern reguläre Truppen; denn ob sie sich jährlich gleich nur einmal auf gewissen Sammelplätzen versammeln, um sich eine kurze Zeit, etwa drei Wochen lang in dem Waffen zu üben, so sind sie doch im Nothfall sogleich mobil. Während der Exercirzeit wird der Soldat von den Rotten freigehalten; in Finnland bezahlen diese eine gewisse Summe, wofür die Krone die Verpflegung der Truppen während der Exercirzeit übernimmt.

Die